



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung
für das Studium der Biologie
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 904) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums und Studiendauer“
 - b) Die Angaben zu den §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
„§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
Nachteilsausgleich“
2. In § 2 werden die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums und Studiendauer“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Zum Wintersemester 2007/08 ist eine Einschreibung in niedrigere als das dritte Fachsemester, zum Sommersemester 2008 in niedrigere als das vierte, zum Wintersemester 2008/09 in niedrigere als das fünfte, zum Sommersemester 2009 in niedrigere als das sechste, zum Wintersemester 2009/10 in niedrigere als das siebte und zum Sommersemester 2010 in niedrigere als das achte Fachsemester des Diplomstudiengangs Biologie nicht mehr möglich. ²Zum Wintersemester 2010/11 und zu späteren Semestern ist keine Einschreibung in den Diplomstudiengang Biologie mehr möglich.“
- c) Die bisherigen Abs. 1, 2, 3 und 4 werden Abs. 2, 3, 4 und 5.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 werden die Wörter „studentischen Vertreter im Fachbereichsrat“ durch die Wörter „Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat“ ersetzt.
 - c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Der Prüfungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. ³Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Leitung der Hochschule zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁴Er tritt im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. ⁵Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Sitzung zu laden.“
5. In § 5 Abs. 2 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
6. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg

abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 Leistungspunkten Punkten erfolgen. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. ³Eine Anerkennung der Diplomarbeit oder von Prüfungen im Rahmen der mündlichen Diplomhauptprüfung gemäß § 16 Abs. 1, die an einer anderen Universität oder in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München erbracht wurden, ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Diplomnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Diplomstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den

Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

§ 7

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich

(1) In den schriftlichen und mündlichen Prüfungen soll der Nachweis erbracht werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Grundtatsachen des Faches dargestellt und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkannt und Wege zur Lösung gefunden werden können.

(2) Zum Bestehen einer schriftlichen Prüfung (Klausur) müssen in der Regel mindestens fünfzig Prozent der maximal erreichbaren Punktezah erreicht worden sein.

(3) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt jeweils durch einen Prüfer. ²Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (über 4,0) benotet, ist auf jeden Fall ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. ³§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten. ¹²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ¹³Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(5) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) ¹Die mündlichen Abschlussprüfungen sind Einzelprüfungen. ²Die Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers, der mindestens das entsprechende Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben

muss und ein Protokoll zu führen hat, abgenommen. ³Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten. ⁴Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet.

(7) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Biologie, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf begründeten schriftlichen Antrag eines Kandidaten bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich. ⁴Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(8) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, der auch festlegt, aus welchem Personenkreis die Beisitzer hinzuzuziehen sind.

(9) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(10) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 9 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(11) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschusses bestimmten Arztes verlangen.“

7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

- b) In Satz 4 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen“ gestrichen.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „Regeltermin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 4 und in Abs. 4 Satz 6 wird jeweils das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
10. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 3 Sätze 1 bis 7“ durch „§ 3 Abs. 4 Sätze 1 bis 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 3 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
12. In § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 7 Abs. 4 bis 7“ durch „§ 7 Abs. 6 bis 11“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
14. In § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „der Fakultät“ durch die Wörter „der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „der Fakultät“ durch die Wörter „der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
15. In § 27 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Juni 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juli 2007, Nr. IA3-H/670/07.

München, den 18. Juli 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 18. Juli 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18. Juli 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 2007.